

**Instruktion
zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951
vorgeschriebenen Plan für den Warenumsatz und
die Warenbereitstellung im Einzelhandel.**

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 16 dieses Gesetzes für den Plan des Warenumsatzes und der Warenbereitstellung im Einzelhandel bestimmt:

§ 1

(1) Die Aufgaben für den Warenumsatz im Einzelhandel sind im Plan des Warenumsatzes und im Warenbereitstellungsplan für den Einzelhandel festgelegt.

(2) Der Warenumsatzplan umfaßt die gesamten Umsätze im Einzelhandel unter besonderer Ausweisung der Umsätze der volkseigenen Handelsorganisationen HO und der Konsumgenossenschaften.

(3) Der Warenbereitstellungsplan weist die Bereitstellung von Waren für den gesamten Umsatz im Einzelhandel aus, darunter die Bereitstellung für die Umsätze der volkseigenen Handelsorganisationen HO sowie der Konsumgenossenschaften.

§ 2

(1) Für die Durchführung dieser Pläne sind verantwortlich:

- a) das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik für die Gesamtpläne,
- b) die Landesregierungen für die Landespläne im Rahmen ihrer allgemeinen Versorgungsaufgaben und ihrer Aufsichtspflicht gegenüber den volkseigenen Handelsorganisationen HO und den Konsumgenossenschaften.

(2) Die Aufgaben für den Warenumsatz im Einzelhandel und den Warenbereitstellungsplan im Bereich von Groß-Berlin sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1951 abgestimmt. Die Durchführung wird durch den Magistrat von Groß-Berlin geleitet.

§ 3

Der Plan für den Warenumsatz im Einzelhandel und der Warenbereitstellungsplan gelten für das ganze Jahr 1951 und legen die Planziele nach Quartalen und Warengruppen fest.

§ 4

(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik und die Landesregierungen arbeiten jeweils 5 Wochen vor [Quartalschluß für das folgende Quartal detaillierte Quartalspläne für den Warenumsatz und die Warenbereitstellung aus und legen dieselben der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vor.

(2) Die Quartalspläne für den Warenumsatz sind unter Berücksichtigung

- a) der Veränderung der Kaufkraft,
- b) der Veränderungen aus dem erreichten Produktionsniveau,

[c) der Ergebnisse der Marktbeobachtung und der Lagerentwicklung,

d) einer bedarfs- und saisongerechten Versorgung der Bevölkerung und der aus der Pflichtablieferung stammenden Planmenge von Gemüse, Frühkartoffeln und Obst, deren Absatzzeit bedingt ist,

e) der Perspektiven des Fünfjahrplanes auszuarbeiten.

(3) Die detaillierten Quartalspläne für die Warenbereitstellung sind entsprechend Abs. 2 zu erstellen.

(4) Auf der Grundlage der detaillierten Quartalspläne für die Warenbereitstellung sind für jedes Quartal Handelspläne aufzustellen, die die Warenbereitstellung für den Warenumsatz der volkseigenen Handelsorganisationen HO und der Konsumgenossenschaften ausweisen. Die Handelspläne für Gemüse, Frühkartoffeln und Obst müssen den Warenbereitstellungsplänen entsprechen. Die Handelspläne sind so aufzustellen, daß die im Warenumsatzplan für das jeweilige Quartal festgelegten Umsätze gewährleistet sind.

(5) Die Handelsorgane machen dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik Vorschläge zur Aufstellung der detaillierten Quartalspläne jeweils 15 Tage vor dem im Abs. 1 genannten Termin. Diese Planvorschläge sind unter Mitarbeit der Landesleitungen und Hauptgeschäftsstellen der HO und der Landesverbände und Kreis-Konsumgenossenschaften des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften (VDK) aufzustellen.

§ 5

Die durch das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik jeweils 5 Wochen vor Quartalsschluß für das folgende Quartal aufzustellenden detaillierten Versorgungspläne müssen mit den im § 4 genannten Warenbereitstellungsplänen abgestimmt sein und die Kontingente für die volkseigenen Handelsorganisationen HO und die Konsumgenossenschaften entsprechend ausweisen.

§ 6

(1) Die detaillierten Quartalspläne für den Warenumsatz sind durch das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik den Handelsorganen zuzuleiten und von diesen auf die Landesleitungen der HO bzw. Landesverbände des VDK aufzugliedern.

(2) Die Landesleitungen der Handelsorganisationen HO bzw. die Landesverbände des VDK gliedern die detaillierten Quartalspläne für ihren Bereich auf [die Hauptgeschäftsstellen der HO bzw. Kreis-Konsumgenossenschaften auf. Den einzelnen Verkaufsstellen sind Planaufgaben zu erteilen.

(3) Die Erteilung der Planaufgaben hat nach den Gesichtspunkten des § 4 Abs. 2 zu erfolgen.

§ 7

Um eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, ist vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deut-